

Spezielle Nutzungsordnung für das Prüfamt

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1. Schutzmaßnahmen	2
1.1 Allgemeines	2
1.2 Sicherheitseinrichtungen und Schutzausrüstung	2
2. Arbeiten im Konfektionslabor	3
2.1 Allgemeines	3
2.2 Maschinen allgemein, elektrische Anlagen	3
2.3 Spezielle Geräte und Ausrüstungen	4
2.3.1 Schneidewerkzeuge	4
2.3.2 Prüfmaschinen	4
3. Entsorgung von Abfällen	4
4. Hygiene/Sauberkeit	4
5. Verhalten bei Unfällen und Bränden	5
5.1 Allgemeines	5
5.2 Erste Hilfe	5
5.3 Brände	5
6. Literatur	5
7. Inkrafttreten	6

1. Schutzmaßnahmen

1.1 Allgemeines

Die Richtlinien für Laboratorien (GUV 16.17), die in jedem Labor aushängen müssen, beschreiben richtiges Verhalten ausführlich und ergänzen diese Ordnung.

In den Laboren ist so zu arbeiten, daß niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen notwendig belästigt wird. Bei der Durchführung gefährlicher Arbeiten hat wenigstens eine weitere Person in Rufnähe zu sein, alle im Raum befindlichen Personen sind über Gefahren und erforderliche Schutzmaßnahmen zu informieren.

Gemäß der Unfallverhütungsvorschrift GUV 0.1 Allgemeine Vorschriften sind die Laborbenutzer über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen.

In Laboren, in denen mit giftigen, sehr giftigen, krebserzeugenden, fruchtschädigenden, erbgutverändernden Stoffen sowie infektiösen oder infektiösverdächtigen Materialien oder Agenzien umgegangen wird, darf nicht gegessen und getrunken werden. Falls in bestimmten Laborbereichen nicht mit den o.g. Stoffen umgegangen wird, kann der Laborleiter Bereiche festlegen, in denen die Laborbenutzer Speisen und Getränke abstellen sowie essen und trinken dürfen. Speisen und Getränke dürfen nicht zusammen mit Chemikalien aufbewahrt werden.

Gefahrenquellen, insbesondere Wasserlachen oder Ölfilme auf den Fußböden sind sofort zu beseitigen. Bei einem Verdacht auf Gefahrstoffe ist der Laborleiter Prof. Bauer zu informieren.

Flucht- und Rettungswege müssen von Hindernissen und Gefahrenquellen frei sein. Sicherheitsbeeinträchtigende Mängel an Bau, Anlagen oder Ausrüstung sind dem zuständigen Laborleiter zu melden.

1.2 Sicherheitseinrichtungen und Schutzausrüstung

Benutzer haben sich über Art und Gebrauch der Sicherheitseinrichtungen (z.B. Druckknopfmelder, Handfeuerlöcher, Feuerlöschdecken, Erste-Hilfe-Kästen, Atemschutzmasken, Notduschen, Augenduschen) sowie über deren Standorte zu informieren.

2. Arbeiten in Prüfamt

2.1 Allgemeines

Die Benutzer haben sich vor Inbetriebnahme von Geräten und Maschinen anhand von Betriebsanweisungen und Bedienungsanleitungen über die Risiken und die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu informieren. Sicherheitshinweise in den Arbeitsvorschriften sind zu beachten.

Selbständig Arbeitende (nur nach Absprache und Unterweisung) sind verpflichtet, Risiken selbst zu ermitteln, zu beurteilen und geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dies gilt insbesondere, wenn Arbeiten auf andere übertragen werden.

2.2 Maschinen allgemein, elektrische Anlagen

Geräte und Einrichtungen dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Maschinen dürfen nur in ausgeschaltetem Zustand gereinigt und gewartet werden. Nicht an beschädigten Maschinen arbeiten, Störungen oder Schäden bitte melden. Der Umgang mit unbekanntem Maschinen, Werkzeugen und Geräten ist untersagt, so lange keine Einweisung durch den Laborleiter oder einen zuständigen Laboringenieur erfolgte.

Schutzeinrichtungen an Maschinen dürfen nicht unwirksam gemacht oder beseitigt werden.

Elektrische Anlagen dürfen nur benutzt werden, wenn sie nicht beschädigt sind.

Für den Umgang mit elektrischen Anlagen gilt folgendes:

- Kabelanschlüsse am Stecker, nicht am Kabel aus der Steckdose oder dem Gerät ziehen.
- Stecker, Steckdosen und Schalter keinem Schlag oder Druck aussetzen.
- Kabel nicht kneten oder knicken, nichts daraufstellen oder darauf treten.
- Elektrische Anlagen und Geräte nicht öffnen, keine Fremdkörper (z.B. Nadeln) hineinbringen, nicht selbst reparieren.

Das Arbeiten im Labor ist nur nach Absprache und Unterweisung eines Verantwortlichen erlaubt.

2.3 Spezielle Geräte und Ausrüstungen

2.3.1 Schneidewerkzeuge

Scheren immer so aufbewahren, dass man sich nicht an ihnen verletzen kann (nicht unter anderen Dingen verdeckt, nicht geöffnet, vor Herabfallen durch Anstoßen oder Erschütterung sicher abgelegt)

Scheren sowie andere scharfe und spitze Schneidewerkzeuge (Trennmesser, Pfeiltrenner) nie ungesichert, d.h. ohne Futteral, in Taschen und Kleidungsstücke stecken und herumtragen.

Scheren stets mit dem Griff nach vorne zureichen.

Bei Elektroscheren muss der Fingerschutz vor Beginn der Schneidarbeit bis dicht über das Schneidegut abgesenkt werden. Auch bei ausgeschalteten Maschinen muss der Fingerschutz wirksam sein, er muss so tief eingestellt werden, dass man das Messer nicht zufällig berühren kann.

2.3.2 Prüfmaschinen im Labor

Schutzeinrichtungen an allen Maschinen nicht unwirksam machen oder beseitigen. Vorsicht bei Zugmaschinen mit automatischem Vorschub.

3. Entsorgung von Abfällen

Bei Abfällen ist zwischen gewöhnlichen und gefährlichen Abfällen zu unterscheiden. Zum gewöhnlichen Abfall, der dem Hausabfall bzw. dem Abwasser zuzuführen ist, gehören auch Chemikalien, die nicht als Gefahrstoffe eingestuft sind.

Alle anderen chemischen Abfälle sind nach Anweisung der Laboringenieure zu sammeln und werden zentral entsorgt.

4. Hygiene/ Sauberkeit

Der Arbeitsplatz ist aufgeräumt zu hinterlassen, die Fenster sind zu schließen.

5. Verhalten bei Unfällen und Bränden

5.1 Allgemeines

Das Retten von Verletzten oder Eingeschlossenen aus Gefahrenbereichen hat Vorrang vor sachgerechten anderen Maßnahmen. Trotz aller Dringlichkeit muss dabei aber mit Umsicht vorgegangen werden.

In allen Laboratorien ist der Aushang Verhalten im Brandfall / Verhalten bei einem Unfall angebracht.

5.2 Erste Hilfe

Verletzten ist *umgehend* Erste Hilfe zu leisten.

Sind Personen verletzt, ist der Ersthelfer Herr Udo Wurzbacher Tel.: 829 bzw. seine Stellvertreterin Frau Liane Strobel, Tel.: 850 zu rufen.

Die Notrufnummer für den Notarzt ist: **09281/19222**

Für Notarzt und Krankenwagen ist für das Prüamt in Münchberg der Rettungstreffpunkt **Einfahrt von der Kulmbacher Str.** vorgesehen. Beachten Sie hierbei, dass eine Rettungskette zum Rettungstreffpunkt aufgestellt bzw. eingerichtet wird, die mit einer bzw. mehreren Personen die Einsatzfahrzeuge zum Unfallort lotsen.

5.3 Brände

Bei Ausbruch eines Brandes sind gefährdete Personen zu warnen, gegebenenfalls ohne Eigengefährdung zu retten. Sofern das Feuer mit den vorhandenen Mitteln (Handfeuerlöscher, Feuerlöschdecken, etc.) ohne eigene Gefährdung nicht gelöscht werden kann, ist die Feuerwehr unverzüglich mittels des nächstgelegenen Druckknopfmelders zu alarmieren. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist ein weiteres Ausbreiten des Brandes nach Möglichkeit zu verhindern.

Nichthelfer haben den Gefahrenbereich zu verlassen.

6. Literatur

Umfangreiche Literatur zum Thema Arbeitssicherheit sowie eine ausführliche Sammlung von Sicherheits- und Rechtsvorschriften befindet sich bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit Herrn Prof. Bauer, Tel.: 857.

7. Inkrafttreten

Diese Laborordnung tritt am 15.3.2010 in Kraft; alle bisherigen Ausführungen werden damit ungültig.

Münchberg den 20.11.2009

Die Laborleitung